*Vorlage für Einarbeitungszuschüsse*

Vereinbarung Massnahmen zur beruflichen Integration   
gemäss § 15bis Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug

Zwischen **Sozialdienst** (Gemeinde)  
 vertreten durch (Vorname Nachname), Sozialarbeiterin  
 (Adresse)  
 (PLZ Ort)  
 (Tel.Nr.)

**Arbeitgeber** (Firmenname)  
 (Geschäftsführer)  
 (Adresse)  
 (PLZ Ort)  
 (Tel. Nr.)

(+ falls abweichend Arbeitsort angeben)

**Arbeitnehmer** (XY)  
 (Adresse)  
 (PLZ Ort)  
 (Tel. Nr.)

wird folgende **Vereinbarung** abgeschlossen:

Gemäss Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz), SHG § 15bis vom 16. Dezember 1982 (Stand 1. Januar 2011) kann der Sozialdienst Massnahmen zur sozialen oder beruflichen Integration bewilligen.

**Sachverhalt und Begründung *(Beispiel)***  
(XY) ist gelernter Schreiner EFZ. Nach seinem erfolgreichen Lehrabschluss hat er nicht auf seinem Beruf gearbeitet. In den letzten Jahren arbeitete (XY) nur vereinzelt in befristeten Tätigkeiten ausserhalb der Lehrbranche. Der Arbeitgeber ist bereit, (XY) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu 100% anzustellen. Die normale Probezeit beträgt drei Monate. Infolge der langen Abwesenheit von der Lackierarbeit fehlt (XY) teilweise Fachwissen, die Routine und das notwendige Arbeitstempo. Um dieser längeren Einarbeitungszeit Rechnung zu tragen, ist der Sozialdienst im Rahmen der beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt bereit, während sechs Monaten Integrationsbeiträge auszurichten. Diese Beiträge lehnen sich an das Modell der Arbeitslosenversicherung (Art. 65/66 AVIG) und werden wie folgt ausgerichtet:

Oktober und November 2021 60% des Bruttogehaltes  
Dezember 2021 / Januar 2022 40% des Bruttogehaltes  
Februar und März 2021 20% des Bruttogehaltes

**Verpflichtungen**

1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alles zu unternehmen, um das Arbeitsverhältnis langfristig zu sichern.
2. Der Arbeitgeber schliesst mit dem Arbeitnehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag zu orts- und branchenüblichen Bedingungen ab (Mindestlohnregelung GAV!). Nach Abschluss der vergüteten Einarbeitungszeit kann der Arbeitgeber im ersten Anstellungsjahr den Arbeitsvertrag nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (OR Art. 336/337) auflösen.
3. Die Probezeit entspricht der Einarbeitungszeit und beträgt sechs Monate. Sollte das Arbeitsverhältnis seitens des Arbeitsgebers in dieser Zeit beendet werden, sind die bereits bezogenen Integrationsbeiträge an den Sozialdienst zurückzuerstatten.
4. Der Arbeitgeber arbeitet den Arbeitnehmer während der vergüteten Einarbeitungszeit unter geeigneter Aufsicht ein.
5. Der Arbeitgeber entrichtet auch auf die geltend gemachten Integrationsbeiträge die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge.
6. Die Integrationsbeiträge werden dem Arbeitgeber durch den Sozialdienst (monatlich/zweimonatlich/einmalig) direkt vergütet.
7. Die GGZ@Work - Berufsintegration begleitet das Arbeitsverhältnis während der Einarbeitungszeit. Arbeitgeber und Arbeitnehmer informieren die Berufsintegration bzw. den Sozialdienst unverzüglich, wenn Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis auftreten.

Mit der vorliegenden Vereinbarung erklären sich alle Parteien einverstanden.

Ort, Datum

(Vorname Name), Sozialarbeiter  
Sozialdienst (Gemeinde) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Vorname Name)  
(Firmenname), Geschäftsführer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(XY), Arbeitnehmer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kopie:  
- (Arbeitgeber)  
- (Arbeitnehmer)  
- (Sozialarbeiter)  
- (GGZ@Work - Berufsintegration – falls involviert)